Art. 22 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes

(1) [1]Der Revierinhaber ist befugt, mit Genehmigung der Jagdbehörde Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die auf die nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o geschützten Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift (Art. 56 Abs. 1 Nr. 5) hinweisen. [2]Durch die Hinweistafeln darf das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.

(2) Verboten ist, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören.